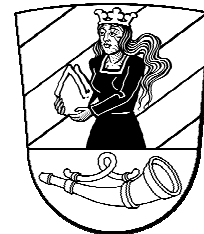

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 20

Neu-Ulm, den 26. Mai

Jahrgang 2023

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserver- und Abwasserentsorgung für das Gewerbegebiet „Am Kieswerk“, Gemarkung Wullenstetten | 52 |

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserver- und Abwasserentsorgung
für das Gewerbegebiet „Am Kieswerk“, Gemarkung Wullenstetten**

Die Stadt Senden und die Stadt Vöhringen haben am 03.05./04.05.2023 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserver- und Abwasserentsorgung für das Gewerbegebiet „Am Kieswerk“, Gemarkung Wullenstetten, abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 22.05.2023, Az. 21-0561/Ko, (Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt.

Anlage Die Zweckvereinbarung liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

Az. 21-0561/Ko

LABI NU S. 52/2023

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Die Stadt Vöhringen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Neher

und

die Stadt Senden, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Claudia Schäfer-Rudolf

schließen nach Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 vom 09.12.2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserver- und Abwasserentsorgung für das Gewerbegebiet „Am Kieswerk“, Gemarkung Wullenstetten

Präambel / Zweck der Vereinbarung

Der Eigentümer der Flurstücke 588, 589, 590 und 591 der Gemarkung Wullenstetten ist als Vorhabenträger an die Stadt Senden herangetreten und hat seine Absicht auf Verlagerung seines Betriebs von Langenargen am Bodensee nach Senden aufgezeigt. Ziel seiner Bestrebung ist der Bau einer Kommissionier- und Lagerhalle. Das zur Bebauung vorgesehene Plangebiet „Am Kieswerk“, Gemarkung Wullenstetten, befindet sich direkt an der südlichen Gemeindegrenze zur Stadt Vöhringen, östlich der Staatsstraße 2031 und direkt westlich der Bahnstrecke Kempten – Neu-Ulm. Neben dem Vorhabenträger stehen die Flurstücke 587, 588/1, 592 und 594/9 der Gemarkung Wullenstetten im Eigentum der Stadt Senden. Aus dieser Ausgangslage ergab sich eine gemeinsame Entwicklung der im Außenbereich liegenden Flächen, die in den Bebauungsplan „Am Kieswerk“ (s. Anlage 1) mündeten. Das Gewerbegebiet kann aufgrund seiner Lage nur über die Versorgungs- bzw. Entsorgungsanlagen der Stadt Vöhringen erschlossen werden. Deshalb wird beabsichtigt, dieses Gewerbegebiet, ab den aus dem Lageplan ersichtlichen Übergabepunkten „Ü 1 W“ und „Ü 1 K“ (s. Anlage 2) über private Anschlussleitungen (s. ebenfalls Anlage 2) an das Ver- und Entsorgungsnetz der Stadt Vöhringen zu erschließen und die entsprechenden Leitungsverlegungen zuzulassen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vereinbarung erstreckt sich auf das Gebiet des Bebauungsplanes „Am Kieswerk“ (nachstehend Gewerbegebiet genannt). Der Umfang des zu ver- bzw. entsorgenden Gewerbegebiets ist aus der Anlage 1 ersichtlich und wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Die Stadt Senden überträgt der Stadt Vöhringen gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserver- sowie die Abwasserentsorgung für das Gewerbegebiet durchzuführen.
2. Der Anschluss an die Wasserversorgung der Stadt Vöhringen soll am Anschlusspunkt „Ü 1 W“ erfolgen; der Anschluss an die Abwasserentsorgung der Stadt Vöhringen soll am

Anschlusspunkt „Ü 1 K“ erfolgen. Der Lageplan (Anlage 2) zeigt dabei die ungefähre Lage der Punkte und der Leitungen auf.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen alle erforderlichen Befugnisse auf die Stadt Vöhringen über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Stadt Senden der Stadt Vöhringen die Befugnisse, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Satzungen zu erlassen sowie die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Vöhringen für das Gewerbegebiet zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Die Stadt Vöhringen regelt folglich alle Belange in Verbindung mit der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung des Gewerbegebiets wie im eigenen Hoheitsgebiet. Hierfür hat die Stadt Senden eine Fertigung jedes Baugesuchs, das im Gewerbegebiet „Am Kieswerk“ genehmigt wird, der Stadt Vöhringen auf unbestimmte Dauer zur Verfügung zu stellen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen.

| Bezeichnung | Vom | In Kraft seit |
|---|------------|---------------|
| Wasserabgabesatzung der Stadt Vöhringen – WAS | 01.04.2011 | 01.05.2011 |
| Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Vöhringen – BGS-WAS | 11.12.2009 | 01.01.2010 |
| Entwässerungssatzung der Stadt Vöhringen | 17.05.2013 | 01.06.2013 |
| Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vöhringen | 11.12.2009 | 01.01.2009 |

4. Auf eine geordnete Wasserver- und Abwasserentsorgung des Gewerbegebiets ist zu achten.

§ 3 Geltungsdauer, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres die Zweckvereinbarung kündigen (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 KommZG).
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (insbesondere eintretende Unmöglichkeit der Ver- bzw. Entsorgung durch die Stadt Vöhringen) bleibt unberührt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).
4. Die Kündigung nach Ziffer 2 und 3 bedarf der Schriftform.

5. Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Vertragspartnern eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserver- und Abwasserentsorgung des Gewerbegebiets gewährleistet ist.

§ 4 Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 5 Streitfälle

1. Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Zweck der Vereinbarung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
3. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gültige Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde und/oder das Wasserwirtschaftsamt zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

§ 6 Wirksamkeitsklausel, Auslegung der Zweckvereinbarung

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, im Erfolg ihr gleichkommende zu ersetzen.
2. Die Vereinbarung ist so auszulegen, wie es ihrem Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartner entspricht. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Bestimmungen unwirksam sind oder werden, oder einzelne Vertragslücken offenbar werden.

§ 7 Genehmigung der Vereinbarung

Die Zweckvereinbarung ist nach Ausfertigung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 8
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

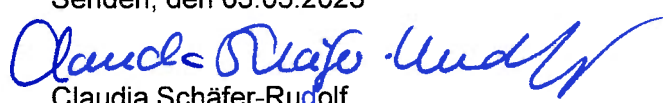
**§ 9
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vöhringen, den 04.05.2023


Michael Neher
Erster Bürgermeister
Stadt Vöhringen

Senden, den 03.05.2023

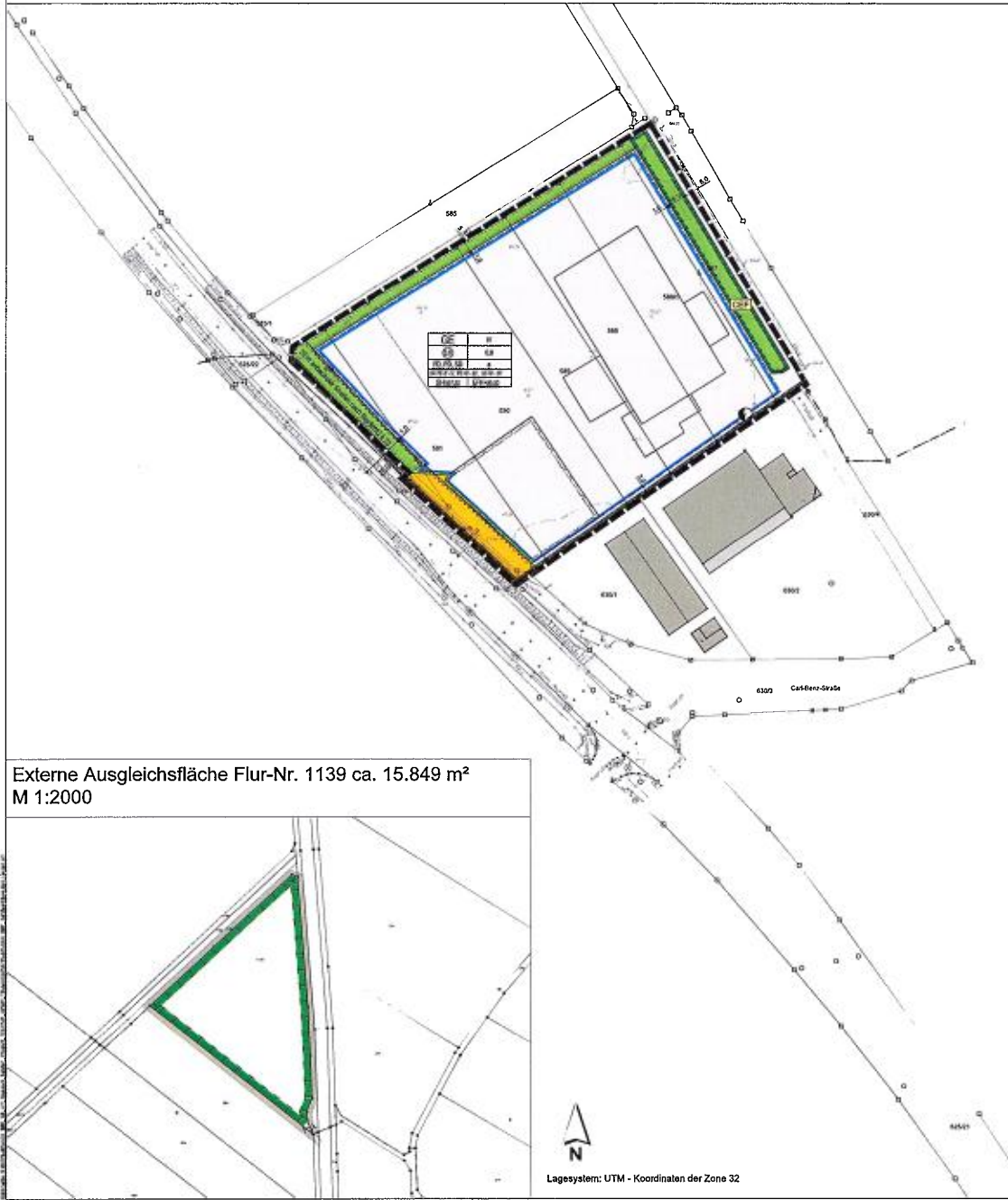

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin
Stadt Senden

Vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Beschluss

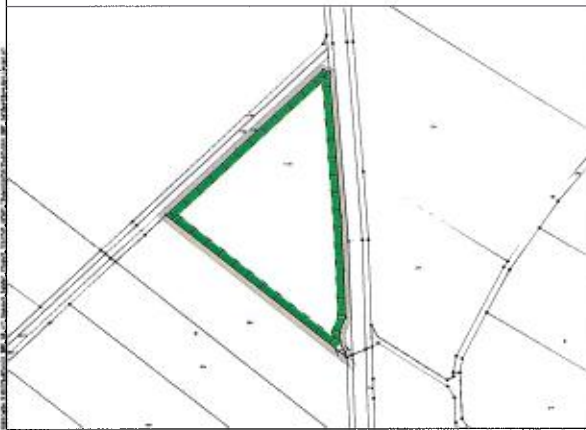
- a) des Stadtrates Vöhringen vom 23.03.2023
- b) des Stadtrates Senden vom 02.05.2023

genehmigt.

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Kieswerk", Stadt Senden



Externe Ausgleichsfläche Flur-Nr. 1139 ca. 15.849 m²
M 1:2000



Die Stadt Senden erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der BauNutzungsverordnung (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Am Kieswerk"
als Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult GmbH, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 05.12.2022 mit redaktionellen Änderungen vom 14.03.2023 die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung, den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des externe Ausgleichsflächen
- 3 Maßzahl in Metern
- 4 Gewerbegebiet mit Beschränkung der Lärmemissionen gem. § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO und § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO
- 5 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- 6 max. zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
- 7 max. zulässige Gebäudehöhe
- 8 max. Höhe der Erdgeschossoberflurhöhe in m. ü. NNH
- 9 max. Anzahl Vollgeschosse
- 10 Flachdach/Pultdach/Satteldach mit zulässiger Dachneigung
- 11 Abweichende Bauweise
- 12 Baugrenze
- 13 Öffentliche Verkehrsfläche
- 14 Straßenbogensunglinie
- 15 Private Grünfläche
- 16 Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs 6. BauGB)
- 17 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- 18 Fläche der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEP) gemäß Teil B. Textliche Festsetzungen, § 13
- 19 mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1 Flurstücknummer
- 2 vorhandene Grundstücksgrenzen
- 3 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- 4 geplante Haupt- und Nebengebäude
- 5 20 m anbaufreier Stufen nach BayStWG § 23
- 6 Wasserschutzgebiet Zone III
- 7 Höhenlinien
- 8 Höhenpunkt bestehendes Gelände in m. ü. NNH (Bestandsvermessung Kling Consult GmbH vom 14.07.2022)
- 9 Alle genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archiviert und gesichert hinterlegt. Die genannten Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften können bei der Stadt Senden im Rathaus, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- 10 Erklärung Nutzungssachabläufe

VERFAHRENSVERMERKE:
Der Stadtrat der Stadt Senden hat in der Sitzung vom 26.07.2022 beschlossen, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Kieswerk" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.03.2022 öffentlich bekanntgemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.07.2022 in der Zeit vom 29.08.2022 bis 30.09.2022 stattgefunden.
Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.08.2022 bis 30.09.2022 beteiligt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.12.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2022 bis 25.01.2023 im Rathaus der Stadt Senden öffentlich ausgestellt.
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.12.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2022 bis 25.01.2023 beteiligt.
Der Stadtrat der Stadt Senden hat am den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Senden, den (Siegel) Unterschrift der 1. Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am

Stadt Senden, den (Siegel) Unterschrift der 1. Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Senden, den (Siegel) Unterschrift der 1. Bürgermeisterin



HEUTE
HEUTE
HEUTE

mit Urzähl-Anzeige, 14.03.2023

**Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Am Kieswerk",
Stadt Senden**

AUFTRAGGEBER  **Stadt Senden**
Hauptstraße 34
89250 Senden

PLANER  **Kling Consult GmbH**
Burgweg 55, 30 - 80281 Krambach
Tel. +49 8332 954 - 0 Fax: +49 8332 954 - 110
KCG@klingconsult.de www.klingconsult.de

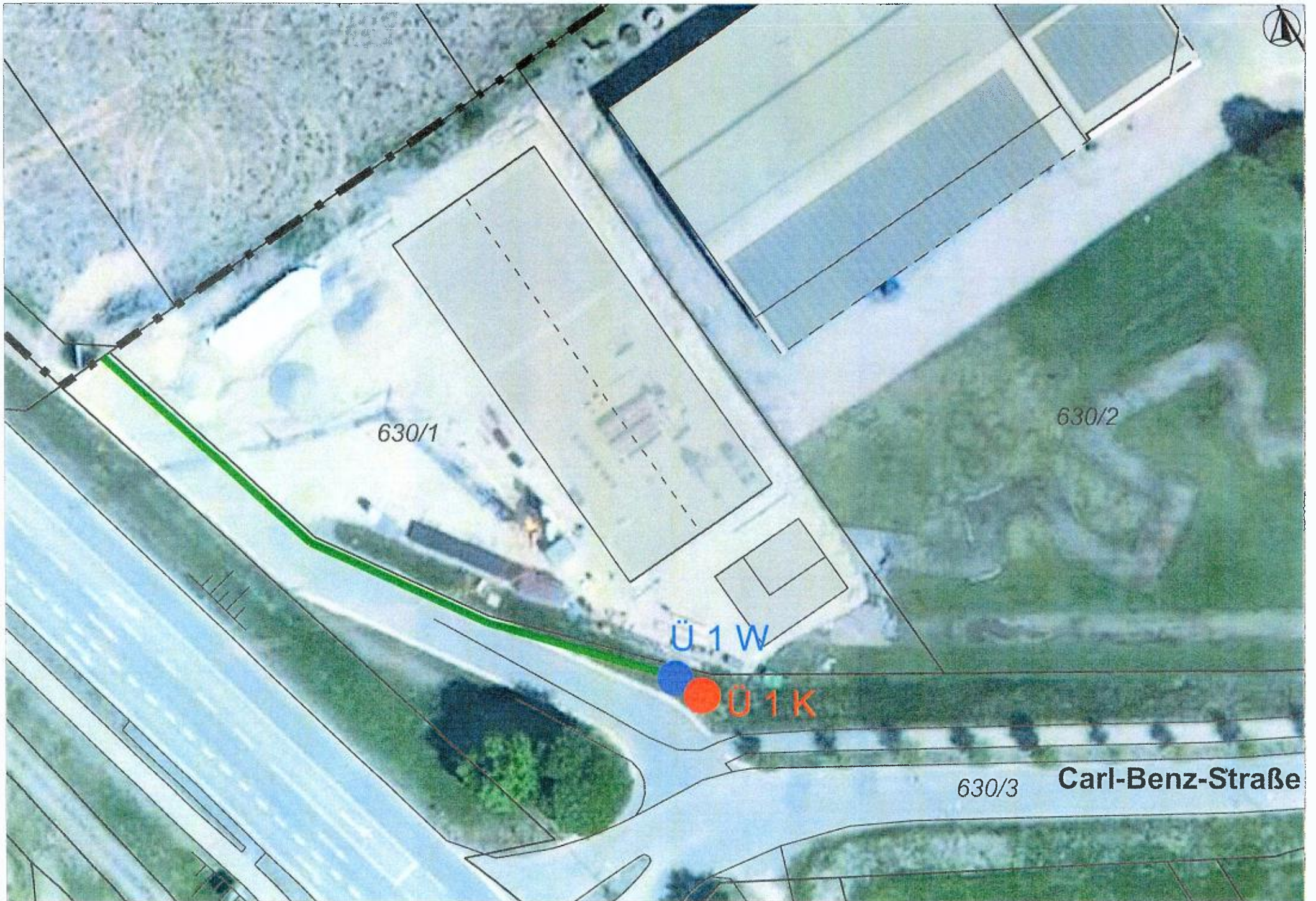
PLANAT **Teil A: Planzeichnung**
i. d. Fassung vom 6. Dezember 2022

REVISIONEN

| | | |
|----------|--------|---------|
| NR. | WT | 08.2023 |
| GEZOCHEN | BSW | 08.2023 |
| GEPROBT | | |
| MAßSTAB | 1:1000 | |

4733-425-KCK

Anlage 1



630/1

630/2

Ü 1 W

Ü 1 K

630/3

Carl-Benz-Straße